

Update Corona 30.04.2020 - Informationen für unsere Mandanten

<p>Antrag auf pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019</p>	<p>Aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens sind viele Unternehmer und Vermieter dadurch belastet, dass sich ihre Einkünfte im Vergleich zu den Vorjahren erheblich verringern und sie für das Jahr 2020 einen Verlust erwarten, den sie nach § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG ins Vorjahr zurücktragen können.</p> <p>Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Unternehmer und Vermieter, die noch nicht für das Jahr 2019 veranlagt worden sind, können bis einschließlich März 2021 grundsätzlich eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 beantragen. Eine hinreichende Schätzung solcher Verluste birgt aufgrund der aktuellen Unsicherheiten in der wirtschaftlichen Entwicklung viele Unwägbarkeiten. Daher sollen Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für den VZ 2019 auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 vereinfacht ermittelt werden können.</p> <p>Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 Prozent des Saldos der maßgeblichen Gewinneinkünfte und/oder der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, welche der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden. Er ist bis zu einem Betrag von 1.000.000 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung von 2.000.000 Euro (§10d Absatz 1 Satz 1 EStG) abzuziehen.</p> <p>Die Vorauszahlungen für 2019 sind unter Berücksichtigung des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 neu zu berechnen und festzusetzen. Eine Änderung der Festsetzung der Vorauszahlungen führt zu einem Erstattungsanspruch.</p>
---	--

	<p>Die Möglichkeit, im Einzelfall unter Einreichung detaillierter Unterlagen einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen, bleibt hiervon unberührt. Das Nähere regelt das BMF-Schreiben vom 24. April 2020:</p> <p>https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/75fa2b36-9244-4d42-bb1d-849158c5b5db</p>
Soforthilfe für gemeinnützige Vereine	<p>Das Land Hessen fördert mit dem Programm „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“ neben Thüringen nun ebenfalls die Vereins- und Kulturlandschaft, um die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie abzufedern.</p> <p>In den aktuellen Verlautbarungen gab es hierzu eine Klarstellung, welche wir Ihnen nicht vorenthalten möchten:</p> <p>Besteht ein Verein sowohl aus einem ideellen als auch einem wirtschaftlichen Geschäfts- und Zweckbereich und ist er in beiden Bereichen durch die Corona-Virus-Pandemie von einem existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass bedroht, dann kann er jeweils einen Antrag auf Gewährung finanzieller Hilfe nach dieser Richtlinie (Vereinshilfeprogramm) und dem Soforthilfeprogramm des Hessischen Wirtschaftsministeriums stellen.</p> <p>Weitere Informationen sowie die Antragsformulare finden Sie hier:</p> <p>https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/soforthilfe-fuer-gemeinnuetzige-vereine</p>

Kein Kurzarbeiter-
geld für vertrags-
ärztliche Praxen

Vertragsärztliche Praxen erhalten nach einer internen Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 15.04.2020 (Az.: 75095/7506) grundsätzlich kein Kurzarbeitergeld. Grund seien die im März durch den Bundestag beschlossenen Ausgleichszahlungen für Vertragsärzte und -psychotherapeuten, meldet die KBV. Die Ausgleichszahlungen wirkten demnach wie eine Betriebsausfallversicherung, so dass die erforderlichen wirtschaftlichen Gründe für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld fehlten.

Laut einer Veröffentlichung der Ärztezeitung vom 29.04.2020 soll sich die KBV jetzt zur Klärung dieser Fragen an den Bundesarbeitsminister Hubertus Heil gewandt haben.

<https://www.aerztezeitung.de/Wirtschaft/KBV-bittet-Arbeitsminister-um-Klarstellung-zu-Kurzarbeitergeld-409057.html>

Vertragsärzte haben bei einem, z.B. auf einer Pandemie beruhenden Honorarausfall von mehr als 10 % Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach § 87a Abs. 3b SGB V. Dadurch wird der Arbeitsausfall ähnlich einer Betriebsausfallversicherung ausgeglichen, so dass kein Raum für die Zahlung von Kug besteht. Die Nachrangigkeit der Ausgleichszahlung nach § 87a Abs. 3b S. 3 SGB V bezieht sich nicht auf Leistungen nach dem SGB III, sondern lediglich auf andere Ausgleichsmöglichkeiten eines Honorarausfalles. Honorarminderungen bei Privatversicherten, IGEL bzw. Selbstbeteiligungen, ggf. ambulanten oder stationären Operationen u.ä. werden danach nicht ausgeglichen.

Sofern die Verschiebung oder Aussetzung von Aufnahmen, Operationen, etc. in Krankenhäusern dem Ziel der Erhöhung der Bettenkapazitäten für mit Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Patientinnen und Patienten dient, erhalten die Krankenhäuser nach § 21 Krankenhausfinanzierungsgesetz eine entsprechende Ausgleichszahlung. Dadurch wird der Arbeitsausfall ähnlich einer Betriebsausfallversicherung ausgeglichen, so dass kein Raum für die Gewährung von Kug ist.

(Quelle: IBG, Privates Institut für Beratung im Gesundheitswesen, Sonderfragen: Kurzarbeitergeld und Rettungsschirm)

Die Zahnärzte fallen nach aktuellem Stand nicht unter den oben genannten Rettungsschirm nach dem COVID19-Krankenhausentlastungsgesetz, vgl. § 87 Abs. 1 letzter Halbsatz SGB V. Hier wird aktuell über eine ähnliche Lösung nachgedacht.

Für die Vertragsärzte kann aktuell damit gerechnet werden, dass die Genehmigungen der Kurzarbeit durch die Bundesagentur für Arbeit widerrufen werden, bzw. bereits den Anzeigen über Arbeitsausfall nicht entsprochen wird. In diesen Fällen empfiehlt die Arbeitsagentur häufig selbst, Widerspruch einzulegen und während eines Widerspruchsverfahrens zur Vermeidung von Rechtsnachteilen weiterhin Anträge auf Kug einzureichen.

Fazit

Die Gesamtsituation ist momentan etwas verworren. Bei einem Widerruf der genehmigten Kurzarbeit bzw. bei Erhalt eines ablehnenden Bescheides nach einer Anzeige über Arbeitsausfall sollten Sie auf jeden Fall fristwährend unsere Lohnabteilung informieren, damit Rechtbehelf eingelegt werden kann.

Klärung von Zweifelsfragen zur Auszahlung des Corona-Bonus

In der Corona-Krise werden Sonderzahlungen für Beschäftigte bis zu einem Betrag von 1.500 Euro im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt. Hier waren jedoch zur Anwendbarkeit noch einige Fragen offen.

Das Bürgerreferat des Bundesfinanzministeriums (BMF) hat sich zu den Zweifelsfragen zur Anwendbarkeit des sog. Corona-Bonus im Zusammenhang u. a. mit dem Kurzarbeitergeld (Kug) geäußert.

Die Aussagen lauteten wie folgt:

1. Die Begünstigung des Corona-Bonus gilt für alle Arbeitnehmer unabhängig davon, ob Vollzeit- oder Teilzeitkräfte, Aushilfen oder Auszubildende sowie angestellte Gesellschafter-Geschäftsführer.
2. Der sog. Corona-Bonus ist nicht an eine derzeit aktive Arbeitszeit gekoppelt und wird nicht durch das Kurzarbeitergeld (Kug) ausgeschlossen. Jeder kann den sog. Corona-Bonus erhalten.
3. Unerlässlich ist jedoch die Erfüllung des Zusätzlichkeitserfordernisses. Es muss eine „echte Lohnerhöhung“ beim Arbeitnehmer eintreten

Fazit für die Gewährung des steuer- und sozialversicherungsfreien Corona-Bonus:

- Gewährung in einem bestehenden Dienstverhältnis und
- Gewährung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn.

www.zeitstaerken.de

GKV: Zulässigkeit des fünfmaligen unvorhersehbaren Überschreitens bei Minijobs

Um dem Problem der fehlenden Arbeitnehmer entgegenzuwirken, wurden aufgrund der Corona-Pandemie für die Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 die Zeitgrenzen der Befristung für kurzfristige Minijobs von bisher 3 auf jetzt 5 Monate und von bisher 70 auf jetzt 115 Arbeitstage angehoben.

Analog zu dieser Regelung kann auch ein gelegentliches Überschreiten der Verdienstgrenze bei 450-Euro-Minijobs für die Monate März bis Oktober 2020 bis zu 5-mal innerhalb eines Zeitjahres erfolgen. Dies geht aus einer Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung „Vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020“ vom 30. März 2020 hervor.

Verdient ein Minijobber in den Kalendermonaten März bis Oktober 2020 unvorhersehbar mehr als üblich, ist die Anzahl der Überschreitungen innerhalb des letzten 12-Monats-Zeitraums zu prüfen. Dieser endet immer mit dem Ende des Kalendermonats, in dem ein unvorhersehbares Überschreiten vorliegt und beginnt 12 Monate vorher. Wurde die Verdienstgrenze innerhalb des 12-Monats-Zeitraums maximal in 5 Kalendermonaten nicht vorhersehbar überschritten, liegt ein gelegentliches Überschreiten vor. Der Arbeitnehmer wird weiterhin als in einem Minijob Beschäftigter behandelt.

Was passiert jedoch bei einem Überschreiten der Verdienstgrenze ab dem 1. November 2020?

Wird die monatliche Verdienstgrenze nach Ende Oktober 2020, also ab dem 1. November 2020, überschritten, darf dies nicht in mehr als 3 Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres passieren, damit ein gelegentliches Überschreiten vorliegt. Das Beschäftigungsverhältnis gilt sonst nicht mehr als Minijob.



Flügel
Priller & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB

https://www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/01_ag_rundschreiben_versicherung/Verlautbarung_VoruebergewendeErhoehung_kurzfr_Beschaeftigte.pdf?__blob=publicationFile&v=1

www.zeitstaerken.de